

Hausordnung

Die Objektleitung, beauftragt im Namen des DRK Landesverbandes Sachsen e.V.

- nachfolgend „Objektleitung“ genannt –

erlässt folgende Hausordnung für das Objekt:

Impfzentrum Leipzig

Messe-Allee 1

04356 Leipzig

- nachfolgend „Impfzentrum“ genannt –

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Gebäude, einschließlich der Wege- und Freiflächen.
2. Die Hausordnung gilt sowohl zu den Öffnungszeiten des Impfzentrums sowie auch an allen sonstigen Tagen.
3. Mit dem Erhalten eines Termines zur Impfung, sowie durch Betreten des Geländes des Impfzentrums erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

1. Dem Objektleiter steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Öffnungszeiten wird das Hausrecht durch den Objektleiter und/oder den von der Objektleitung beauftragten Ordnungsdienst / Security ausgeübt.
2. Das Hausrecht im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Zutritt von Besuchern auf das Gelände des Impfzentrums

1. Der Zugang zum Impfzentrum wird nur gegen Vorlage einer gültigen Impfterminierung gewährt. Jeder Impfling muss während des Aufenthalts im Impfzentrum seinen Terminnachweis mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Impfzentrums oder der Security vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.
2. Besucher, die ohne gültige Terminierung auf dem Gelände angetroffen werden, können des Geländes des Impfzentrums verwiesen werden.
3. Die Terminierung verliert ihre Gültigkeit bei Verlassen des Geländes des Impfzentrums.
4. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen.
5. Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.

6. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so erhält der Besucher keinen Zutritt zum Gelände des Impfzentrums.

§ 4 Verweigerung des Zutritts

1. Besucher, die

- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, im Impfzentrum zu stören oder
- verbotene Gegenstände mit sich führen

werden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.

2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit des Impfzentrums (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

§ 5 Verbotene Gegenstände

1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
- Audio- und Videorekorder, Kameras, GoPros, Selfie-Sticks, große Powerbanks, etc.
- Taschen und Rucksäcke größer als DIN-A4 Format (21,0 x 29,7 cm);
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen; pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.; mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente; Laserpointer;
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen; sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
- Drogen;
- jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Flüssigkeitsmengen bis 500 ml sowie für Besucher, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;

- Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden.

2. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden des Geländes verwiesen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 6 Verhalten

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei vom Gelände verwiesen.
3. Im Impfzentrum und auf dem dazugehörigen Gelände gefundenen Gegenstände sind an der abzugeben.
4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies der Objektleitung oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
6. Bei Erkältungssymptomen ist das Betreten des Geländes des Impfzentrums unbedingt zu unterlassen und zu Hause zu bleiben. Auf dem Gelände des Impfzentrums gilt eine uneingeschränkte Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes und, dort wo es möglich ist, die Wahrung des Einhaltens des Mindestabstandes zur nächsten Person von 1.50 m.

§ 7 Verbotene Verhaltensweisen

1. Es ist im Impfzentrum und auf dessen Gelände nicht gestattet,
 - zu rauchen, dies gilt auch für sogenannte elektronische Zigaretten.
 - in störender Weise in den Impfablauf einzugreifen,
 - ohne Einwilligung der Objektleitung Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten,
 - strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
 - mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben,
 - Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
 - verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Impfzentrum in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen,
 - Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen,

- bauliche Anlagen oder die Einrichtung des Tempodrom durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.

2. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist nicht gestattet. Die Objektleitung kann Besuchern mit verbotswidrig mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern bzw. derartige Geräte bis zum Verlassen des Impfzentrums auf Kosten des Besuchers einziehen.

3. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Waren ist verboten und kann im Einzelfall von der Objektleitung erlaubt werden.

4. Der Objektleitung obliegt das alleinige Recht im Impfzentrum und dem dazugehörigen Gelände, Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.

5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände des Impfzentrums Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist die Objektleitung berechtigt, den Besucher vom Gelände des Impfzentrums zu verweisen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht die Objektleitung von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Impfterminierung ihre Wirksamkeit. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Videoüberwachung

1. Im Sinne der Wahrnehmung des Hausrechts und zur Vermeidung von Straftaten, sowie zur Beweissicherung bei Straftaten erfolgt auf dem Gelände des Impfzentrums und auch im Gebäude des Impfzentrums Videoüberwachung.

2. Weitere Informationen, Zweck, rechtliche Grundlage, Informationen zur Speicherdauer, sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind für den Besucher im Informationsblatt DSGVO im Impfzentrum auf Nachfrage einsehbar.

§ 9 Durchsetzung der Hausordnung

1. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er des Geländes verwiesen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann die Objektleitung Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.

2. Das Recht der Objektleitung, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 10 Sonstiges

1. Bei Fernhaufzeichnungen- und oder fotografischen Aufzeichnungen im Sinne der Presseberichterstattung erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.

§ 11 Haftungsausschluss

Das Betreten des Impfzentrums erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Objektleitung nicht.

Gez.

Die Objektleitung